

# **BVGer D-5492/2010 vom 1. November 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5492\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5492_2010)

FR: TAF D-5492/2010 du 1 novembre 2010

IT: TAF D-5492/2010 del 1 novembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Beschwerdebegründung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die widersprüchliche Angabe zur Dauer seiner Berufsausübung als Lehrer stehe in Zusammenhang mit dem summarischen Charakter der BzP. Erst anlässlich der Direktanhörung habe er erklären können, wie er nach seiner Inhaftierung im Jahre 2006 wieder habe unterrichten können, jedoch zweimal wöchentlich beim Sicherheitsdienst habe vorsprechen müssen. Sein Vorbringen, er habe bis Ende 2006 unterrichtet, könne somit nicht als Widerspruch gewertet werden. Tatsächlich habe er seine Lehrertätigkeit für mehrere Monate unterbrechen müssen und danach nicht mehr in seinen früheren Alltag zurückkehren können. Was die Unstimmigkeiten bezüglich der geltend gemachten Verhaftung anbelange, so sei es durchaus verständlich, dass eine verhaftete Person sich im nachhinein nicht mehr daran erinnern könne, wie viele Personen bei der Verhaftung zugegen gewesen seien. Inzwischen sei der Beschwerdeführer aber davon überzeugt, dass es zwei Personen gewesen seien. Was die widersprüchlichen Angaben zur Dauer und zu den Haftlokalitäten anbelange, sei wiederum der summarische Charakter der BzP zu berücksichtigen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer anlässlich der Direktanhörung auf überzeugende Weise erklären können, wie die Unstimmigkeiten entstanden seien (Akten BFM A15/21 F143 ff. S. 17). Wie er anlässlich der BzP richtig gesagt habe, sei er am 28. Juni 2007 freigelassen worden. Anlässlich der Direktanhörung habe der Beschwerdeführer indessen einen Rechenfehler gemacht. Von der ganzen Haftzeit habe er insgesamt zwei Monate in Einzelhaft, aufgeteilt an zwei verschiedenen Orten (S. \_\_\_\_\_ und X. \_\_\_\_\_) verbracht. Es sei naheliegend, dass dies bei der BzP nicht klar habe dargelegt werden können, weil er gehalten gewesen sei, seine Asylgründe kurz zusammenzufassen. Insgesamt erschienen die von der Vorinstanz aufgespurten Widersprüche spitzfindig. Wäre der Beschwerdeführer nicht inhaftiert und anschliessend ständig beschattet worden, hätte er keinen Grund zur Ausreise gehabt. Folge man indessen den Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 23. August 2010 des Bundesverwaltungsgerichts, so bleibe unverständlich, weshalb ein gut ausgebildeter Lehrer, der in Eritrea eine Familie gegründet habe, auf einmal in die Schweiz flüchte. Viel plausibler sei vor diesem Hintergrund die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach es einer Inhaftierung und Beschattung bedurfte, bis er sich - trotz der Liebe zu seiner Familie - dazu habe durchringen können, den

Heimatstaat zu verlassen.

### **E. 5.2**

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal die zahlreichen von der Vorinstanz aufgeführten wesentlichen Widersprüche nicht auf den summarischen Charakter der BzP zurückzuführen sind. Wenn der Beschwerdeführer anlässlich der Direkthanörung geltend macht, er habe auch für die Zeit seiner Haft sein Lehrergehalt erhalten, weil er Lehrer sei (A15/21 F150/1 S. 17/8), und auch nach seiner Entlassung aus der Haft sei er weiterhin als Lehrer tätig gewesen (A15/21 F116/7 S. 13), hätte er bereits anlässlich der BzP ausreichend Anlass gehabt, das Ende seiner Lehrertätigkeit nicht auf Ende 2006 anzusetzen (A1/8 Ziff. 8 S. 2). Gleichermassen ist anzunehmen, der Beschwerdeführer wäre in der Lage gewesen, sich zur Dauer seines Gefängnisaufenthalts in Y. \_\_\_\_\_ anlässlich von zwei Befragungen übereinstimmend zu äussern, macht es doch einen wesentlichen Unterschied, ob ein derartiger Aufenthalt einen ganzen Monat oder lediglich einen Tag dauert (A15/21 F143 S. 17). Der diesbezüglichen Erklärung des Beschwerdeführers, auch dabei handle es sich um einen Fehler, ist an dieser Stelle nicht zu widersprechen. Indessen bestärken derartige Fehler das Bundesverwaltungsgericht in der Überzeugung, der Beschwerdeführer habe bei seinen Schilderungen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern stattdessen eine Verfolgungssituation lediglich erfunden. In diesem Sinne sind auch "Rechenfehler" des Beschwerdeführers anlässlich der Direkthanörung ein klares Indiz für den fehlenden Realitätsbezug der Schilderungen. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, sich in spekulativer Weise zu allfälligen Motiven des Beschwerdeführers, seine Familie in Eritrea zurückzulassen und allein in die Schweiz zu reisen, zu äussern. Es genügt vielmehr die Feststellung, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unglaubhaft zu qualifizieren sind.

### **E. 5.3**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen besteht kein Anlass, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift oder weitere Beweismittel einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Das Bundesamt ordnete in der angefochtenen Verfügung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz an, weshalb die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse entfällt.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 7. September 2010 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.